

Satzung

über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Lauingen (Donau)

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Lauingen (Donau) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Stadt Lauingen (Donau) (=Straßen).
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 1. die Lagerung, die Aufstellung und das Abstellen
 - a) von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Containern, Baumaschinen, Baugeräten u.ä.,
 - b) von Gegenständen aller Art
 2. die Herstellung/Benutzung von Schächten und Gruben aller Art sowie ähnlichen Öffnungen
 3. die Sperrung/Einengung von Straßen, Wegen oder Plätzen
 4. das Befahren/die Benutzung
 - a) einer mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkungen versehenen Straße, Wegen oder Plätzen mit entsprechenden, dadurch eigentlich ausgeschlossenen Fahrzeugen
 - b) mit Großraum- und/oder Schwertransportern, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewicht die üblichen von der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung allgemein zugelassenen Grenzen überschreiten und daher einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen

5. die Überspannung/Unterführung
 - a) mit Leitungen, Kabeln, u.ä. (langfristig)
 - b) mit Leitungen, Kabeln, u.ä. (kurzfristig)
 6. die Aufstellung/Anbringung
 - a) von Säulen, Stützpfählern, Masten, Pfosten, Fahnenstangen u.ä.
 - b) von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern und ähnlichen Vorrichtungen
 - c) von Tischen und Stühlen
 - d) von Auslagen- und Schaukästen, Vitrinen und ähnlichen Vorrichtungen
 - e) von Informations- und Werbeständern/-schildern, Plakattafeln u.ä. jeglicher Art
 - f) von Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeugen
 7. die Anbringung/Nutzung
 - a) von Schutz- u. Sonnendächern, Markisen
 - b) von Verkaufsständen (Zeitungen, Prospekte, Waren u.ä.), Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art, auch dann, wenn sich die Verkaufsstelle auf privatem Grund befindet, die Kunden jedoch von öffentlicher Fläche (im Sinne des § 1) aus die Benutzung vornehmen
 - c) von Kiosken, Imbiss- und Infoständen, Verkaufsbuden u.ä., auch dann, wenn sich die Anlage auf privatem Grund befindet, die Kunden jedoch auf öffentlicher Fläche (im Sinne des § 1) bedient werden
 8. die Durchführung
 - a) von privaten Straßenfesten
 - b) von sonstigen Veranstaltungen jeglicher Art.
- (4) Sondernutzung i.S. dieser Bestimmung ist auch:
- a) das dauerhafte Verweilen oder Niederlassen in Gruppen mit einhergehender Zweckentfremdung der Verkehrsfläche, wenn hierdurch die Benutzung für andere unzumutbar eingeschränkt wird
 - b) das Nächtigen oder Lagern
 - c) das Betteln in jeglicher Form.
- (5) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich (weniger als 15 cm) in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rollläden, usw.) handelt es sich um keine Sondernutzung, wenn keine Gefahr für den Verkehr davon ausgeht.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung, in § 8 FernStrG und in Art. 21 BayStrWG nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Lauingen (Donau).
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird
 - b) künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte) von kurzer Dauer und ohne Wiederholungsabsicht sowie ohne Entgegennahme von Entgelt oder Spenden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits erlaubt oder unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 8 Erlaubnis, Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird
 - d) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen
 - e) für das Nächtigen oder Lagern
 - f) für das Betteln in jeglicher Form
 - g) für das Plakatieren oder Anbringen von Hinweis- und Informationsschildern außerhalb der dafür vorgesehenen Plakaträhmen, Cityständer und Werbe- bzw. Hinweisanlagen.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
 - b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird

- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können.

§ 9 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 11 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 12 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche unverzüglich verkehrssicher zu schließen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen den früheren Zustand wieder herzustellen. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im

Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

- (3) Der Stadt ist schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Lauingen (Donau) kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Im Übrigen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Art. 18 a BayStrWG.

§ 15 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen.
- (4) Die Stadt kann angemessene Vorschüsse (Kautionen) oder Sicherheiten verlangen. Diese werden erst zurückgegeben, wenn alle Mängel, die durch die Sondernutzung entstanden sind, beseitigt wurden bzw. der Zustand der Verkehrsfläche gem. § 12 Abs. 2 wiederhergestellt ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine öffentliche Fläche gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Erhaltungspflicht nach § 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt, kann gem. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße von 5,00 bis 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), 28.07.2011

Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.07.2011 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.07.2011 angeheftet und am 11.08.2011 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 12.08.2011
Stadt Lauingen (Donau)

Wolfgang Schenk
1. Bürgermeister